

GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Sachbearbeiter:  
Koär. Mag. F. Faulhammer  
Tel.: 531 20-5813

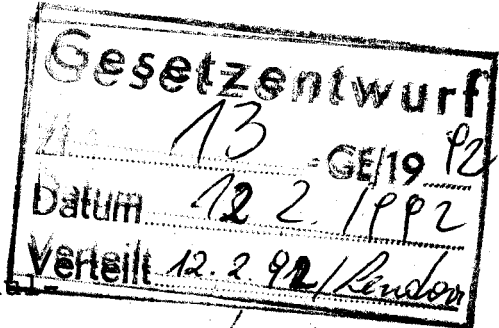
MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Novellierung des Allgemeinen Hochschul-  
Studiengesetzes,  
Aussendung zur Begutachtung

Dr. Nurell

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermit-  
telt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert werden soll.

Es wird gebeten, bis

**längstens 20. März 1992**

Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellung-  
nahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen,  
wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ange-  
nommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 20. Jänner 1992  
Der Bundesminister:  
Dr. Busek

F. d. R. d. A.:



## V o r b l a t t

### Probleme

- \* Die Studierenden sind am Beginn des Studiums mit Orientierungsproblemen konfrontiert.
- \* Die Prüfungsanforderungen sind nicht ausreichend definiert.
- \* Die universitäre Autonomie ist im Bereich des Studienrechts noch nicht ausreichend verwirklicht.
- \* Die Zahl der Prüfungswiederholungen ist im internationalen Vergleich überhöht.
- \* Keine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.
- \* Laufende Interpretationsprobleme bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen.
- \* Anpassungsbedarf an das (künftige) Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

### Ziele

- \* Bezeichnung von Orientierungslehrveranstaltungen in den Studienplänen.
- \* Festlegung von Ausbildungszielen in den Pflicht- und Wahlfächern.
- \* Ausbau der Autonomie in der Vollziehung des Studienrechts.
- \* Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen.
- \* Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- \* Neufassung von Bestimmungen, deren Interpretation bisher mit Problemen verbunden war.
- \* Rechtsanpassung an das (künftige) Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

### Alternative

- \* Hinsichtlich der Anpassung an das (künftige) Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.
- \* Zu den übrigen Vorschlägen ist eine Vielzahl von Alternativen denkbar, die jedoch offenkundig den Rahmen eines Vorblattes sprengen.

### Kosten

- \* keine.

### EG-Konformität

- \* gegeben.

## E N T W U R F

Bundesgesetz,  
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 lit. b zweiter Satz entfällt die Wortfolge "oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist".

2. Im § 6 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 6 Abs. 5 werden folgende lit. e und f angefügt:

**"e) die unmittelbare Zulassung zum gewählten oder entsprechenden Studium im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 3 nach der Zulassung in Österreich verliert;**

**f) eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 2) oder eine Zusatzprüfung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht rechtzeitig ablegt."**

- 2 -

3. Der Einleitungssatz zu § 7 Abs. 1 lautet:

"§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium **gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, b und f sowie Abs. 3 und 4** zugelassen zu werden, wird begründet".

4. § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen und **Beschränkungen** nicht gelten."

5. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 **Abs. 5** nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung aufzutragen. **Bewerber um das Doktoratsstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. e haben den Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache spätestens vor der Zulassung zum Rigorosum zu erbringen (§ 27 Abs. 2).** Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache."

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Zulassung zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. c, d und e erfolgt nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen. Abs. 3, 4 und 5 sind anzuwenden."

- 3 -

7. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "Das Bundesministerium für Unterricht" durch die Wortfolge "**Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung**" ersetzt.

8. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Unterricht" durch die Wortfolge "**Bundesministers für Wissenschaft und Forschung**" ersetzt.

9. Der Einleitungssatz im § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der **Universität**, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen **unter Angabe der Matrikelnummer** zulässig über:"

10. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Universitäten automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind semesterweise dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;

- 4 -

5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und - status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen."

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Universitätsbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse."

12. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, nach Anhörung der zuständigen Organe der Universität zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und mit den in den Studienvorschriften festgelegten Wahlfächern das Auslangen gefunden werden kann (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jedenfalls unter Angabe der Dauer, der Studienabschnitte und des Stundenausmaßes der Pflicht- und Wahlfächer zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad nach

- 5 -

dem Schwerpunkt des Studienprogramms festzulegen. Die Bewilligung eines universitätsübergreifenden Studium irregulare hat durch den Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, im Einvernehmen mit dem(n) Rektor(en) der beteiligten Universität(en), die ihrerseits die zuständigen Organe der Universität anzuhören haben, zu erfolgen."

13. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen **Organe der Universität** die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben."

14. § 14 Abs. 3a entfällt.

15. § 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat **das zuständige Organ der Universität** auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von **jeweils** höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zu **den letzten Teilen von Diplom- und Abschlußprüfungen sowie von Rigorosen** erfüllt."

16. In § 17 Abs. 2 erhält lit. c die Bezeichnung lit. f. § 17 Abs. 2 lit. a bis c lauten:

"a) die Festlegung und Bezeichnung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Stu-

dienabschnittes im ersten Semester;

b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;

c) die Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;"

17. § 18 Abs. 1 sechster Satz lautet:

"Die jeweilige Berufsbezeichnung und eine entsprechende Abkürzung sind auf Antrag des für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen Organs der Universität (Abs. 2) festzusetzen."

18. § 18 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Diese Beschlüsse sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

19. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Immatrikulation und Inskription bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen kann unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes eine abweichende Regelung getroffen werden."

20. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden



- 7 -

Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers **nach Maßgabe der Gleichwertigkeit für ordentliche Studien anzurechnen und anzuerkennen.**"

21. § 21 Abs. 5 lautet:

"(5) Die an einer **Universität (Hochschule)** im Inland für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer **anerkannten Hochschule im Ausland** abgelegten Prüfungen **gemäß § 23** sind **vom zuständigen Organ der Universität** anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen **gemäß § 23** gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

22. § 21 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (**§ 7 Abs. 2 und 3 lit. b und c UOG**) der **Universitäten (Hochschulen)**."

23. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

**"Als Maßstab für die Feststellung sind insbesondere die in den Studienplänen festgelegten Ausbildungsziele heranzuziehen."**

24. § 23 Abs. 7 letzter Satz entfällt. § 23 Abs. 6 lautet:

"(6) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, **die Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Aufbaustudien sowie Hochschullehrgänge und Hochschulkurse (§ 18) beenden.**"

25. § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 lauten:

"(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren **jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren** zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch **Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG** anderer Universitäten (Fakultäten) **im Inland** sowie Hochschulprofessoren und **Hochschuldozenten** im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute **jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren** zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.

(5) Die Bestellung des Präses und seiner Stellvertreter erlischt mit **dem Ausscheiden aus dem Dienststand**. Scheidet der **Präses oder einer seiner Stellvertreter** vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode **ein Ersatz** zu bestellen.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs.

- 9 -

7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß **§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4.**

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präses und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) im Inland sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Diplomarbeit oder Dissertation betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. f und g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wie-

derholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. **Begutachter (Abs. 9) haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.** Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präses hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach **oder dessen Teilgebiet** ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präses kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben."

26. § 27 Abs. 3 und Abs. 7 erster Satz lauten:

"(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. **Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präses der Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.** Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel **der Universitätsdirektion (des Rektorates, der Akademiedirektion, des Dekanates)** zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten **durch Verlautbarung an der Amtstafel** zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

- 11 -

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen."

27. § 28 Abs. 1, 4 und 5 lauten:

"§ 28. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehr(Unterrichts)befugnis eine lebende Sprache gehört, haben auf Antrag eines Kandidaten Prüfungen aus dieser Sprache abzuhalten (Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Universitäts-Sprachprüfung in deutscher Sprache abzulegen.

(5) Ausländische (staatenlose) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 haben nachzuweisen, daß sie die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt."

28. § 30 Abs. 1 lautet:

"§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden."

29. Im § 30 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge "oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1)".

30. § 32 lautet:

**"§ 32. Ungültige Prüfungen**

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder bei deren Abhaltung der Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist vom Präses der Prüfungskommission für ungültig zu erklären. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 37."

31. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungssenates, Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präses der zuständigen Prüfungskommission zu unterfertigen."

32. § 40 lautet:

**"§ 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade  
und Studienabschlüsse**

(1) Personen, die entweder selbst einen Wohnsitz in Österreich oder die mindestens einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist, und die an einer anerkannten Hochschule im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen Studiums gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, e und f sowie Abs. 4 bei dem zuständigen Organ einer Universität (Hochschule), an der das entsprechende ordentliche Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung). Falls das Studium von mehr als einer Universität (Hochschule, Fakultät)

- 13 -

gemeinsam durchgeführt wird, ist die Nostrifizierung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der beteiligten Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) durchzuführen.

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende ordentliche Studium im Inland sowie den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis eines Wohnsitzes des Antragstellers oder eines seiner gesetzlichen Unterhaltspflichtigen in Österreich;
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde;
- d) einen Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Hochschule, sofern diese für das zuständige Organ nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der ausländischen Hochschule besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen und angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten;
- f) diejenige(n) Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums beziehungsweise über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades ausgestellt wurde(n).

Die Unterlagen gemäß lit a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften einschließlich des geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Er-

gebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist. Dabei hat das zuständige Organ die allfällige Zuordnung zu einem Studiengang beziehungsweise die Gleichwertigkeit mit einem Studium, das durch besondere Vorschriften über Kombinationen oder Fächertausch gestaltet wurde, von Amts wegen festzustellen und im Nostrifizierungsbescheid zu vermerken. Im Rahmen des Parteienghörters kann auch ein Stichproben-Test durchgeführt werden, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten. Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen oder einzelner Prüfungen oder Prüfungsteile zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Eine Inskription ist hierfür nicht erforderlich.

(4) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat nach Maßgabe der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 3 festzulegen, welchem Studienabschluß im Inland der Studienabschluß im Ausland entspricht, und welcher inländische akademische Grad auf Grund der Nostrifizierung zu führen ist. Das Recht auf Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt.

(6) Die erfolgte Nostrifizierung ist vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) auf der entsprechenden Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten Hochschule im Aus-



- 15 -

land sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des zuständigen Organes der Universität (Hochschule) unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(8) Beantragt eine Person, die ein ordentliches Studium an einer anerkannten Hochschule im Ausland zu absolvieren beabsichtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Studiums unter Vorlage der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 und 4 bescheidmäßig festzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen das im Ausland durchzuführende Studium nostrifiziert werden kann.

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und Abs. 5) nicht anzuwenden.

(10) Ein Nostrifizierungsantrag für ein bestimmtes abgeschlossenes Studium im Ausland kann nur an einer einzigen Universität (Hochschule) eingebracht werden. Wird der Antrag zurückgezogen, ist eine neuerliche Einbringung zulässig.

(11) § 37 ist sinngemäß anzuwenden.

(12) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt."

33. § 43 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig (Art. II Abs. 6 lit. d EGVG 1991). Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunter-

lagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt.

(3) Gegen Bescheide der Präsides von Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 getroffen wird, und gegen Bescheide von Einzelprüfern, mit denen eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig.

(4) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig."

34. Dem § 45 werden folgende Absätze 12 bis 18 angefügt:

"(12) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(13) § 6 Abs. 5 lit. e und f sind auf jene Studierenden, die vor dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium rechtskräftig zugelassen worden sind, nicht anzuwenden. § 14 Abs. 3a ist auf diese Studierenden weiterhin anzuwenden.

(14) Für Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3, die vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 13 Abs. 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(15) Für die Wiederholung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die bereits vor Inkrafttreten der Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr.

- 17 -

.../1992 negativ beurteilt wurden, ist § 30 Abs. 1 und 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(16) § 40 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 ist auf alle jene Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. September 1992 anhängig gemacht werden.

(17) Die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) sind verpflichtet, die an § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 angepassten Studienpläne spätestens mit Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft zu setzen. Die Studienpläne dürfen bereits vor dem 1. September 1992 verlautbart, jedoch frühestens mit 1. September 1992 in Kraft gesetzt werden.

(18) Wenn die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) bis zum 31. März 1993 den Studienplan nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 angepasst haben, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt, dem zuständigen Organ der Universität (Hochschule) den Entwurf einer entsprechenden Änderung des Studienplanes zu übermitteln; wird auf Grund des Entwurfes binnen eines Monats vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) keine entsprechende Änderung des Studienplanes vorgelegt, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 entsprechenden Studienplan zu erlassen."

## E R L Ä U T E R U N G E N

**Allgemeines**

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz ist im Jahre 1991 zweimal novelliert worden. Die Novelle BGBl. Nr. 25/1991 schuf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an den EG-Programmen ERASMUS und COMETT, die Novelle BGBl. Nr. 280/1991 brachte eine gänzliche Neufassung der Zulassungsvorschriften für Ausländer als Vorwegnahme der notwendigen Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum.

Beide Novellen beruhen auf Initiativanträgen des Nationalrates. Aus diesem Grund war es nicht möglich, einige bedeutsame Änderungen, die einer längeren Ausarbeitung und einer umfassenden Begutachtung bedurft hätten, in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz einzubauen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Regierungsvorlage für eine neuerliche Novellierung des AHStG dient mehreren Zielsetzungen:

1. Zur weiteren Erfüllung des Regierungsübereinkommens im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zur besseren Orientierung der Studienanfänger eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Dabei soll dem Studierenden in einem zumutbaren Umfang ein Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, das es ihm ermöglicht, bereits im ersten Semester mit den Anforderungen des Studiums in Ausbildung und Beruf vertraut zu werden. Diese bessere Orientierung am Beginn soll zu einer Verringerung der Zahl der Studienabbrecher im Verlauf des weiteren Studiums führen.

- 2 -

2. Der Anpassungsbedarf an den Europäischen Wirtschaftsraum bestand nicht nur hinsichtlich der Zulassung von Ausländern. Einige weitere Bestimmungen, die zum Beispiel auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen, sind umzugestalten.
3. Die strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes erfordern eine klare und eindeutige Regelung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.
4. Die universitäre Autonomie im Studienrecht ist weiter auszubauen. Dabei sollen die Genehmigungsverfahren betreffend studia irregularia sowie Hochschulkurse und Hochschullehrgänge im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfallen.
5. Im den Entwurf der Regierungsvorlage wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen dringliche Probleme gelöst werden, ohne der grundlegenden Reform des Studienrechts vorzugreifen.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund.

Die EG-Konformität der vorgeschlagenen Regelungen ist gegeben beziehungsweise soll gerade durch sie hergestellt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Zu Z 1:

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung, da das Institut des

Prüfungskandidaten keine andere Funktion hat als jenes der Inskription; beides dient der Rückmeldung bei der Universität.

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung werden zwei neue Exmatrikulationstatbestände geschaffen. In beiden Fällen wurde die Immatrikulation unter Voraussetzungen vorgenommen, die nach rechtskräftiger Zulassung wegfallen bzw. unter Bedingungen, die nicht zeitgerecht erfüllt werden:

Die Zulassung von ausländischen Studierenden setzt im Zusammenhang mit dem Erfordernis der besonderen Hochschulreife (§ 7 Abs. 1 lit. b) den Nachweis voraus, daß der Zulassungswerber im Ausstellungsland des Reifezeugnisses unmittelbar zu dem gewählten oder einem entsprechenden Studium zugelassen werden kann. Diese Bestimmung ist in der Vollziehung dann unproblematisch, wenn ein Ausländer ein Studium in Österreich ohne entsprechende Vorstudien im Ausstellungsland des Reifezeugnisses beginnt. Problematisch wird dies in jenen Fällen, in denen ausländische Studierende ein Studium in Ausland begonnen haben, dort kurz vor dem Ausschluß auf Grund negativer Leistungen stehen und vor einer endgültigen Entscheidung über den Studienausschluß im Ausland für das entsprechende Studium in Österreich die Zulassung beantragen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung liegen alle Voraussetzungen vor, die Zulassung erfolgt durch einen positiven Bescheid. Wenn nach der Zulassung in Österreich der Ausschluß im Ausland erfolgt, ist zwar die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 lit. b nicht mehr gegeben, einem Widerruf der Zulassung steht jedoch ein rechtskräftiger Bescheid entgegen. Um diesem rechtspolitisch unerwünschten Zustand zu begegnen, wird in § 6 Abs. 5 für diese Fälle eine zusätzlicher Exmatrikulationstatbestand aufgenommen (lit. e).

- 4 -

In einigen besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen werden Ergänzungsprüfungen vorgesehen, deren Ablegung zwar nicht formell Zulassungsvoraussetzung ist, die jedoch materiell eine Zulassungsvoraussetzung bilden und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Zulassung nachgewiesen werden müssen. Ebenso sind nach Maßgabe der Universitätsberechtungsverordnung Zusatzprüfungen für bestimmte Studienrichtungen abzulegen, die teilweise vor Immatrikulation und teilweise bis zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden müssen. Auf Grund der bisherigen Bestimmungen konnte der Studierende, der die Voraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt hat, zwar weiterhin inskribieren, die Semester waren jedoch in die Studiendauer nicht einrechenbar. Da es sich dabei um keine adäquate, effektiv vollziehbare Regelung handelt, soll nunmehr das Versäumnis der zeitgerechten Ablegung zur Exmatrikulierung führen. Diese ist deshalb gerechtfertigt, da ein materielles Zulassungserfordernis letztlich (noch) nicht erfüllt wurde. Nach erfolgter Ablegung der betreffenden Prüfung(en) kann eine neuerliche Immatrikulation beantragt werden (lit. f).

Zu Z 3:

Mit dieser Regelung soll nunmehr festgelegt werden, daß der Nachweis der allgemeinen und besonderen Hochschulreife sowie allenfalls damit verbundene Zusatz- und Ergänzungsprüfungen nur für die Zulassung zu einem "Grundstudium" erforderlich sind. Damit im Zusammenhang steht Z 6 dieses Entwurfes.

Zu Z 4:

Bei der Endredaktion der Novelle zum AHStG, BGBl. Nr. 280/1991, die auf einem Initiativantrag des Nationalrates beruhte, wurde zwar für die gleichgestellten Ausländer im Zulassungsverfahren die Ausnahme von den Antragsfristen normiert, nicht jedoch die

damit untrennbar verbundene Ausnahme von den Beschränkungen hinsichtlich der vorhandenen Studienplätze berücksichtigt. Dieses Versehen ist zwar interpretativ auflösbar, soll jedoch durch die vorgesehene Ergänzung bereinigt werden.

Zu Z 5:

Die teilweise Neufassung des § 7 Abs. 4 erfolgt zunächst zur redaktionellen Anpassung an die Änderungen im § 28 (vgl. dazu Z 27 dieses Entwurfes). - Einem dringenden Bedürfnis insbesondere auch im Hinblick auf eine Verstärkung der Internationalisierung entspricht die Bestimmung, daß für ein weiterführendes Doktoratsstudium der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache eine Voraussetzung nicht schon für die Zulassung zum Studium, sondern erst für die Zulassung zum abschließenden Rigorosum bilden soll.

Für den Großteil der Doktoratsstudien ist die deutsche Sprache nicht unbedingt erforderlich, da auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 13c AHStG sowohl Dissertationen als auch Rigorosen in einer Fremdsprache zulässig sind. Vertreter der Universitäten haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß es für ausländische Studierende, die die Möglichkeit haben, in Österreich in einer lebenden Fremdsprache die Dissertation zu verfassen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Rigorosen abzulegen, unbillig ist, schon vor der Zulassung zum Doktoratsstudium die deutsche Sprache in einem ausreichenden Ausmaß beherrschen bzw. erlernen zu müssen. Da einerseits diese Kritik zumindest teilweise gerechtfertigt erscheint, jedoch andererseits ein Mindestmaß an Kenntnis der deutschen Sprache von einem Studierenden in Österreich verlangt werden kann und soll, wird im vorliegenden Entwurf eine Kompromißvariante vorgeschlagen. Spätestens bei der Zulassung zum Rigorosum wäre nunmehr die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen.



- 6 -

Die sachliche Rechtfertigung für diese differenzierte Behandlung von Studierenden, die ein Diplomstudium, und jenen, die ein weiterführendes Doktoratsstudium absolvieren wollen, liegt insbesondere in der unterschiedlichen Verweildauer in Österreich. Da ein Diplomstudium zumindestens acht Semester umfaßt, ist es einem Studierenden - abgesehen von der Notwendigkeit der Sprachkenntnis bei einem länger dauernden Aufenthalt in Österreich - auch zumutbar, vor der Zulassung zum Studium einen der im universitären Bereich in ausreichendem Maße angebotenen Deutsch-Kurse zu besuchen. Die viel kürzere Dauer der weiterführenden Doktoratsstudien (derzeit zwei bis vier Semester) rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung, da in diesem Fall der Besuch eines Deutsch-Kurses vor der Zulassung zum Studium zu unbilligen Härten führen kann.

Im übrigen entspricht Abs. 4 der bisherigen Regelung.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Z 3 zu sehen. Bisher wurde im Zulassungsverfahren nicht differenziert, ob ein Bewerber ein "Grundstudium" oder ein weiterführendes Studiums absolvieren will. Es erscheint unbillig, von einem Bewerber eine Ergänzungs- oder Zusatzprüfung zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses zu verlangen, der bereits ein Diplom im Ausland erworben hat. Es sollte vielmehr sinnvollerweise an die unmittelbar vorangehende Vorbildung angeknüpft werden: für die Zulassung zu "Grundstudien" (Diplomstudien, Kurzstudien und Doktoratsstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen) bilden die allgemeine und besondere Hochschulreife die Voraussetzung. Für weiterführende Studien (Erweiterungsstudien, Aufbaustudien und Doktoratsstudien, die über die Diplomstudien hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen) bildet ein abgeschlossenes

- 7 -

Diplomstudium nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze und Studienordnung die Grundlage.

Die weiteren Bestimmungen des § 7, nämlich die Abs. 3 bis 5 sollen weiterhin auch für weiterführende Studien anwendbar bleiben.

Zu Z 7:

Die Änderung dient der Anpassung an die nunmehrige Kompetenzverteilung im Bundesministeriengesetz.

Zu Z 8:

Die Änderung dient der Anpassung an die nunmehrige Kompetenzverteilung im Bundesministeriengesetz.

Zu Z 9:

Für die Erfassung der Matrikelnummer ist im Hinblick auf das Datenschutzgesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage erforderlich. Sämtliche bisherigen statistischen Erhebungen haben die Matrikelnummer als Datensatzkennung auf den Statistikformularen vorgesehen. Die Neufassung stellt sicher, daß das System der Hochschulstatistik, das zum Teil auf statistischen Erhebungen bei Studierenden, zum größeren Teil aber auf Verwaltungsdaten beruht, die von den Universitäten über das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an das Österreichische Statistische Zentralamt gelangen, nicht neu konzipiert werden muß.

- 8 -

Zu Z 10:

Anlässlich der Vorbereitung der Universitäts-Studienevidenzverordnung (BGBl.Nr.219/1989) hat der Datenschutzrat die nähere Spezifikation der von § 12 Abs. 4 AHStG erfaßten Datenarten im Verordnungsweg (§ 11 UniStEVO) begrüßt, jedoch im Sinn von § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) eine explizite Aufzählung im AHStG selbst angeregt. Mit dem vorliegenden Katalog von Datenarten soll dieser Anregung Rechnung getragen werden. Es handelt sich dabei um die aktualisierte und in einigen Einzelheiten komprimierte Liste der gemäß § 11 Abs. 2 UniStEVO und schon früher gemäß § 14 der 4. Durchführungsverordnung zum AHStG (BGBl.Nr. 432/1973) von jeder Universität semesterweise dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermittelnden Daten. Aus diesen im Rahmen der Zentralen Hörerevidenz verarbeiteten Daten wird auch ein beträchtlicher Teil der gemäß § 12 Abs. 3 AHStG zulässigen statistischen Erhebungen abgedeckt, indem Daten der Zentralen Hörerevidenz gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 DSG in verschlüsselter Form dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden, sodaß die (neuerliche) Ermittlung dieser Informationen beim Studierenden selbst entbehrlich ist.

Zu Z 11:

Diese Änderung steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit den strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes für die Weitergabe von Daten. An den Universitätsbibliotheken der österreichischen Universitäten befindet sich derzeit ein automationsunterstütztes Bibliotheks-Entlehnsystem (BIBOS) im Aufbau. Zur Durchführung sind einige personenbezogene Daten der Studierenden erforderlich. Die im Entwurf genannten Daten werden zur Gänze von den Universitätsdirektionen im Rahmen der Immatrikulation und Inskription auf Grund des § 12 Abs. 3 erhoben. Um eine zeitaufwendige nochmalige Datenerfassung zu vermeiden,

soll in der neuen Bestimmung die gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung von der Universitätsdirektion an die Universitätsbibliothek geschaffen werden. Die von den Universitätsdirektionen erfaßten Daten werden dieser Bestimmung entsprechend derart aufbereitet, daß die Universitätsbibliotheken eine Online-Zugriffsberechtigung auf die von dieser Bestimmung umfaßten Daten erhalten. Diese Bereitstellung gilt als Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Zu Z 12:

Die neue Regelung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare dient einem weiteren sinnvollen Ausbau der Autonomie der Universitäten im Studienrecht. Derzeit werden studia irregularia vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der betroffenen Studienkommissionen und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt. Tatsächlich erfolgt die Genehmigung seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung immer dann, wenn die Studienkommissionen positive Stellungnahmen vorlegen. Da die inhaltliche Entscheidung somit bereits jetzt an den Universitäten erfolgt und die formelle Entscheidung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zeitliche Verzögerungen mit sich bringt, soll nunmehr die Entscheidungskompetenz zur Genehmigung eines studium irregulare den Rektoren der Universitäten übertragen werden. Zuständig ist der Rektor jener Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt und von der somit auch der akademische Grad zu verleihen ist.

Gleichzeitig wird die Zulässigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare näher determiniert. Insbesondere ist ein studium irregulare nur dann zu genehmigen, wenn mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und mit den in den Studienvorschriften festgelegten Wahlfächern nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Der Antragsteller ist überdies verpflichtet, das Studienprogramm genau zu umschreiben.

- 10 -

Da bereits bisher zahlreiche studia irregularia universitätsübergreifend bewilligt wurden, soll durch diese Bestimmung sichergestellt werden, daß ein studium irregulare nur im Einvernehmen mit allen an einem Studienprogramm beteiligten Universitäten bewilligt und durchgeführt wird. Der Rektor einer beteiligten Universität wird verpflichtet, vor der Einvernehmensherstellung die betroffenen Studienkommissionen seiner Universität anzuhören.

Durch die Übertragung der Genehmigung eines studium irregulare in den autonomen Wirkungsbereich soll sichergestellt werden, daß formelle Entscheidungen auch dort getroffen werden, wo die inhaltliche Entscheidung erfolgt. Der somit unterbleibende Aktenlauf zwischen der jeweiligen Universität und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und wieder zurück kann somit entfallen. Das sollte auch zu rascheren Entscheidungen führen.

Zu Z 13:

Die Aufhebung der bisherigen Regelung, daß ein Studienversuch durchgeführt werden kann, wenn dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen, soll verhindern, daß ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nun nicht mehr beeinflubarer Automatismus einen Druck zur Einrichtung von Studienversuchen erzeugt. Wie bisher haben die universitären Organe die Möglichkeit, über die Beantragung neuer Studienrichtungen die Durchführung von Studienversuchen zu erwirken.

- 11 -

Zu Z 14:

Im Zusammenhang mit der Normierung eines Exmatrikulationstatbestandes bei nicht zeitgerechter Ablegung der Ergänzungsprüfungen und Zusatzprüfungen in Z 2 des Entwurfes kann diese Bestimmung, die die kaum handhabbare Rechtsfolge des Ausschlusses der Einrechenbarkeit von Semestern anordnet, aufgehoben werden.

Zu Z 15:

Diese Bestimmung dient zunächst der Anpassung an die Terminologie des UOG. Überdies soll die Möglichkeit zur Verkürzung der Studiendauer in den besonderen Studiengesetzen ausgeweitet werden. Bisher war eine Verkürzung nur in Diplomstudien und nur im zweiten Studienabschnitt zulässig. Da es unbillig ist, bei erbrachter Leistung eine weitere Studienzeiterkürzung auch im ersten Studienabschnitt und insbesondere auch bei anderen ordentlichen Studien zu verhindern, soll die Ausweitung vorgenommen werden.

Zu Z 16:

Die Auflistung der jedenfalls in die Studienpläne aufzunehmenden Bestimmungen wird um die Studieneingangsphase und die Normierung von Zielen der Ausbildung bezogen auf die Pflicht- und Wahlfächer erweitert:

Zur Verringerung der mangelhaften Orientierung der Studienanfänger soll in den Studienplänen eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Die Studienkommissionen werden verpflichtet, bereits im ersten Semester Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes anzubieten. Die Fächer der Eingangsphase werden primär aus dem be-

- 12 -

stehenden Angebot auszuwählen sein. Wenn bisher nicht angebotene Fächer oder Lehrveranstaltungen aufgenommen werden sollen, wäre auf die Stundenneutralität zu achten. Denn auf Grund der Eingangsphase soll es zu keiner Stundenausweitung kommen.

Hinzuweisen ist darauf, daß die Eingangsphase mit keiner Prüfung abgeschlossen wird, mit der Konsequenzen für das weitere Studium verbunden sein könnten. Ob über diese Lehrveranstaltungen gesonderte Prüfungen abzulegen sind, ergibt sich aus dem Prüfungssystem (Fachprüfungs- oder Lehrveranstaltungsprüfungssystem), das im besonderen Studiengesetz festgelegt wird. Insbesondere besteht auch kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem im Familienlastenausgleichsgesetz vorzusehenden Leistungsnachweis zur Aufrechterhaltung der Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe.

Die Eingangsphase ist somit kein Selektionsinstrument. Der Studierende soll vielmehr sehr rasch den Inhalt des gewählten Studiums kennenlernen, um so beurteilen zu können, ob die richtige Wahl getroffen worden ist. Die - entscheidende - Umsetzung im Detail bleibt dabei den Studienkommissionen im autonomen Wirkungsbereich vorbehalten (lit. a).

Die bisherigen lit. a und b werden aus systematischen Gründen in lit. b zusammengefaßt.

Gerade von Seiten der Studierenden wird oft bemängelt, daß Prüfungen zu wenig objektivierbar sind. Tatsächlich werden in den Studienplänen Fächer und Stunden festgelegt bzw. konkretisiert, der Inhalt und das Ziel der Ausbildung in einem Fach sind jedoch weitgehend unbestimmt und dem einzelnen Vortragenden bzw. dem Prüfer überlassen. Um dem Vorwurf der Prüferwillkür zu begegnen, werden die Studienkommissionen verpflichtet, in den Studienplänen die Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern zu definieren. Die bisherige bloße Formulierung von Zie-

len des Studiums bzw. der Studienabschnitte hat sich in ihrer zu großen Allgemeinheit als unzureichend erwiesen (lit. c).

Zu Z 17:

Auf Grund des § 18 Abs. 1 kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung für Absolventen von Hochschullehrgängen Berufsbezeichnungen festsetzen, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsvorbildung entspricht. Diese Verordnungsermächtigung wurde und wird zunehmend in Anspruch genommen, was insbesondere in der großen Ausweitung des Angebots an entsprechenden Hochschullehrgängen begründet ist. Die damit verbundene Ausweitung der Inhaber derartiger Berufsbezeichnungen hat zu dem vermehrt vorgebrachten Wunsch geführt, für Berufsbezeichnungen auch Abkürzungen vorzusehen. Dieser Wunsch wird insbesondere mit der mangelnden Praktikabilität der (langen) Berufsbezeichnungen im täglichen Gebrauch begründet. Da dafür derzeit keine gesetzliche Grundlage besteht, soll diese durch die vorgeschlagene Regelung geschaffen werden. Damit könnte einem offenbar dringenden Bedürfnis von Trägern dieser Berufsbezeichnungen entsprochen werden. Bei bereits geschaffenen Berufsbezeichnungen wäre ein Antrag des zuständigen Organs der Universität erforderlich, die entsprechende Novellierung vorzunehmen.

Zu Z 18:

Bisher war für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, deren Einrichtung von universitären Gremien beschlossen wurde, ein Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung verankert. Auch in diesem Bereich soll die universitäre Autonomie erweitert und der Genehmigungsvorbehalt durch eine Mitteilungspflicht ersetzt werden. Nach der Herstellung der vollen Autonomie bei der Bestellung von Prüfern durch die



- 14 -

Novelle BGBl. Nr. 369/1990, womit auch die Bestellung von Prüfern für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge umfaßt war, wird nunmehr die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen zur Gänze in den autonomen Wirkungsbereich unter Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung übertragen, zumal dem Bund gemäß § 5 Abs. 1 des Hochschul-Taxengesetzes aus der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen keine Kosten erwachsen (dürfen). Derartige Veranstaltungen geben den Universitäten vielmehr die Möglichkeit, - abgesehen von der Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel - neben der Lehre im Rahmen der ordentlichen Studien ein spezielles Profil zu entwickeln.

Hochschulkurse und Hochschullehrgänge wurden in den letzten Jahren praktisch ausnahmslos genehmigt. Da die inhaltliche Kompetenz der Universitäten zur Ausgestaltung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung offensichtlich anerkannt worden ist, kann der bürokratisch aufwendige Genehmigungsvorgang entfallen.

Damit wird auch ein Interpretationskonflikt bereinigt, der durch § 64 Abs. 3 lit. n UOG geschaffen worden war. In dieser Bestimmung wird ausdrücklich angeführt, daß die Veranstaltung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen in den selbständigen Wirkungsbereich der Fakultätskollegien fällt. Dies führte zur Interpretation, daß diese Bestimmung des (späteren) UOG dem Genehmigungsvorbehalt des (früheren) § 18 Abs. 3 AHStG materiell derogiert hätte. Dieser Auffassung wurde jedoch seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung damals nicht gefolgt.

Zu Z 19:

In § 8 UniStudeVO wurden kurz dauernde Hochschullehrgänge und Hochschulkurse vom Erfordernis der in dieser Verordnung standardisierten Form der Aufnahme und Inskription ausgenommen.

- 15 -

Sowohl dafür als auch für die Möglichkeit, zu Hochschullehrgängen und Hochschulkursen auch während des laufenden Semesters oder in Ferienzeiten zuzulassen, sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Daß hierfür ein praktisches Erfordernis besteht, ist evident, wenn man die tatsächlichen Beginn- und Laufzeiten von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen betrachtet.

Zu Z 20:

Durch die Novelle BGBl. Nr. 25/1991, die auf einem Initiativantrag des Nationalrates beruht, wurde die Rechtsgrundlage für die Teilnahme am EG-Austauschprogramm COMETT geschaffen. Die aufgenommene Formulierung kann dazu führen, daß die Forschungstätigkeit, die üblicherweise mit keiner Prüfung abgeschlossen wird, nicht als Prüfung anerkannt werden kann. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll diesem Mangel abhelfen. Damit wird sichergestellt, daß praxisbezogene wissenschaftliche Tätigkeit in einer entsprechenden Einrichtung als Prüfung(steil) anerkannt werden kann.

Zu Z 21:

Mit der neuen Regelung soll sichergestellt werden, daß Voraussetzung für den Abschluß eines Diplomstudiums eine eigene Diplomarbeit sein muß. Zur Klarstellung und zur Beendigung der universitären Diskussion soll § 21 Abs. 5 insofern ergänzt werden, daß nur Prüfungen gemäß § 23, also jene Prüfungen, die der Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen dienen, anerkannt werden können.

- 16 -

Zu Z 22:

Auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 25/1991 sind nunmehr die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen zur Gänze Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches. Abs. 8 wäre diesbezüglich sowie hinsichtlich der Verweisung und der Terminologie anzupassen.

Zu Z 23:

Im Zusammenhalt mit der Festlegung der Ausbildungsziele für die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer in den Studienplänen soll nunmehr für die Prüfer die Verpflichtung normiert werden, insbesondere die definierten Ausbildungsziele als Maßstab für den Prüfungserfolg heranzuziehen. Es wird Aufgabe der Studienkommissionen und der Prüfungskommissionen bzw. deren Präsides sein, auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dringen.

Zu Z 24:

Die Neufassung der Abs. 6 und 7 soll die Systematik herstellen. Inhaltliche Änderung tritt dadurch keine ein.

Zu Z 25:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, der Verbesserung der Systematik und der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Zu Z 26:

Die Änderungen in Abs. 3 dienen zunächst der Anpassung an die geänderte Terminologie. Überdies wird dem angesichts der großen Studentenzahlen bereits jetzt bestehenden Faktum der Verständni-

- 17 -

gung des Prüfungskandidaten durch Verlautbarung an der Amtstafel entsprochen. Zur Klarstellung, daß das Institut der "freien Prüferwahl" nicht auf kommissionelle Prüfungen beschränkt ist, wird die entsprechende gesetzliche Grundlage von § 26 Abs. 10 in § 27 Abs. 3 verlegt.

Die Änderung in Abs. 7 dient der Klarstellung.

Zu Z 27:

Die Neufassung des Abs. 1 dient der Klarstellung und der Anpassung an die Terminologie des UOG.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll ausschließen, daß die Universitäts-Sprachprüfung in der Muttersprache abgelegt wird. Denn dies widerspräche dem Zweck der Universitäts-Sprachprüfung.

Der nunmehrige Abs. 5 (früher Abs. 4) wird der Rechtsänderung angepaßt und es wird versucht, das Anforderungsprofil etwas eleganter zu umschreiben.

Zu Z 28:

Durch diese Bestimmung wird die Zahl der Prüfungsantritte von bisher sechs bzw. fünf auf vier bzw. drei reduziert und damit die Normierung der Prüfungswiederholungen dem EG-Niveau angenähert. Die Aufhebung der Wiederholungen nach Genehmigung des Fakultätskollegiums und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung beseitigt überdies einen nicht unbeträchtlichen administrativen Aufwand.

- 18 -

Zu Z 29:

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wiederholung einer Prüfung nach Genehmigung durch das Fakultätskollegium.

Zu Z 30:

Die Neufassung des § 32 legt generell die Zuständigkeit des Präses der Prüfungskommission zur Ungültigerklärung von Prüfungen fest, da die bisherige Differenzierung nicht sinnvoll erscheint. Überdies soll durch die Neufassung sichergestellt werden, daß Prüfungen, bei deren Abhaltung unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, für ungültig erklärt werden können.

Zu Z 31:

Die Zuständigkeiten zur Ausstellung von Zeugnissen werden mit der vorgeschlagenen Regelung ergänzt. Die Bestimmung dient primär der Klarstellung, daß Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präses der jeweiligen Prüfungskommission zu unterfertigen sind.

Zu Z 32:

Die Erfahrung mit den Nostrifizierungsverfahren hat sowohl aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gezeigt, daß die Bestimmungen reformbedürftig sind. Das Verfahren - an sich schon eines der schwierigsten Verwaltungsverfahren überhaupt - benötigt eine Anpassung an die Erfordernisse, die das Berufsleben an Nostrifizierungen sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich der Effektivität stellt, sowie an den europäischen Standard.

Antragslegitimiert sollen künftig alle jene Personen sein, die entweder selbst wenigstens einen Wohnsitz in Österreich haben oder die wenigstens einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist. Dadurch sollen die Formalprobleme gelöst werden, die dadurch entstanden sind, daß jemand keinen **ordentlichen** Wohnsitz in Österreich begründen konnte, weil sein ausländischer Studienabschluß noch nicht nostrifiziert war; mit dem vorliegenden Vorschlag wird einerseits auf ein zumutbares Minimum an Bezug zu Österreich hergestellt und andererseits eine Diskriminierung von Ausländern im Sinne der EG-Regelungen beseitigt. Außerdem wird die Nostrifizierungsmöglichkeit auf Studienversuche erweitert. Schließlich wird festgelegt, daß das ausländische Studium an einer **anerkannten** ausländischen Hochschuleinrichtung abgeschlossen sein muß - eine Notwendigkeit, die sich auf Grund der jüngst geäußerten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes ergibt (Abs. 1).

Die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben und Unterlagen wurden genauer determiniert, da sich diesbezüglich immer Probleme und die Notwendigkeit von Zurückweisungen ergeben haben. Insbesondere wird dem Antragsteller auch aufgetragen, den Nachweis zu erbringen, daß die ausländische Hochschule anerkannt und in ihrem Anforderungsprofil den Qualitätskriterien der österreichischen Universitäten (Hochschulen) vergleichbar ist. Auch diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und dient der Vermeidung kostenintensiver Ermittlungsverfahren der zuständigen Organe an Hochschulen im Ausland. Überdies ist es dem Antragsteller zumutbar, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diesen Nachweis zu erbringen. Soweit für das zuständige Organ die Qualität und der Status der Hochschule im Ausland außer Zweifel stehen, kann der Nachweis entfallen. Werden Unterlagen, die zu einer inhaltlichen Beurteilung unbedingt erforderlich sind, nicht innerhalb angemessener Frist zur Gänze vorgelegt, wäre der Antrag zurückzuweisen (Abs. 2).

- 20 -

Die größte Schwierigkeit für eine Normierung des Nostrifikationsverfahrens liegt darin, die Kriterien für die Bewertung des ausländischen Studiums so weit wie möglich handhabbar zu formulieren. Diesbezüglich bestehen bei der praktischen Durchführung die größten Probleme (Informationsbeschaffung; Zuordnung zu besonders gestalteten österreichischen Studien, z.B. Fächertausch; u.a.). Es wurde auch der schon lange von den Universitäten verlangte Stichproben-Test ausdrücklich als Beweismittel aufgenommen. Schließlich wird zur Vermeidung aufgetretener Unklarheiten festgestellt, daß auch der Studienplan - nicht nur die Studienordnung - ein inhaltliches Bewertungskriterium darstellt; dies erfolgt im Hinblick auf die fortschreitende Autonomisierung der Universitäten und die damit verbundene steigende Bedeutung der Studienpläne. Im Sinne einer verstärkten Internationalisierung sollte nunmehr sichergestellt sein, daß ein Nostrifikationsverfahren sich keinesfalls in dem bloß schematischen Aufsummieren von Stunden erschöpft. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist dem Antragsteller allenfalls mitzuteilen, daß gegebenenfalls einzelne Voraussetzungen, die für eine Nostrifizierung nicht nachgewiesen werden konnten, durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Ablegung von Prüfungen erbracht werden können. Dabei handelt es sich um keinen Bescheid, sondern um eine bloße Mitteilung.

Solange der Antragsteller die Voraussetzungen nicht erbracht hat, ist kein Bescheid zu erlassen, da das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Lehnt der Antragsteller die Absolvierung ab, ist der Antrag abzuweisen. Der Antrag ist überdies dann abzuweisen, wenn mehr als 25 vH des Gesamtumfanges des Studiums nachzuholen wären. In einem solchen Fall fehlen deutlich mehr als einzelne Voraussetzungen. Eine Nostrifizierung ist daher unzulässig. Der Antragsteller wäre darauf hinzuweisen, daß er die Zulassung zum entsprechenden Studium in Österreich und danach die Anrechnung von Studien und die Aner-

- 21 -

kennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) beantragen kann (Abs. 3).

Genauer als bisher wird determiniert, inwieweit Nachsicht von der Vorlage einzelner fehlender Unterlagen erteilt werden kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verlauf des Studiums im Ausland aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen ausreichend nachvollziehbar ist (Abs. 4).

Im abschließenden Bescheid ist festzulegen, welchem Studienabschluß im Inland der Studienabschluß im Ausland entspricht und welcher inländische akademische Grad zu führen ist (Abs. 5).

Die Bestimmung zur Vermeidung von Mißbräuchen mit ausländischen Diplomen entspricht der bisherigen Regelung (Abs. 6).

Die ex-lege-Nostrifikation für Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren entspricht - mit einigen Anpassungen - der alten Regelung (Abs. 7).

Neu aufgenommen wird das wichtige Instrument einer "Voraus-  
Nostrifizierung" analog zur "Voraus-Anerkennung" gemäß § 21 Abs. 6 AHStG. Dieses dient der Förderung der Mobilität und Rechtssicherheit der Studierenden (Abs. 8).

Der Ausschluß der Anrechnungs- und Anerkennungsbestimmungen im Nostrifizierungsverfahren dient der Klarstellung (Abs. 9).

Eindeutig soll in einer neuen Bestimmung normiert werden, daß ein Nostrifizierungsantrag grundsätzlich nur einmal gestattet ist, es sei denn der erste Antrag wird zurückgezogen und ein neuer Antrag eingebracht (Abs. 10).

Der Hinweis auf die Analogie zu § 37 ist zur Klarstellung erforderlich (Abs. 11).



- 22 -

Der bisherigen Regelung entspricht der Hinweis auf zwischenstaatliche Abkommen (Abs. 12).

Zu Z 33:

Die bisher schwer zu interpretierenden Vorschriften betreffend die Zuständigkeiten im Verfahren in Prüfungsangelegenheiten sollen klarer gefaßt werden. Der Instanzenzug soll generell von Präses der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer an das oberste Kollegialorgan führen.

Zu Z 34:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen mit 1. September 1992 in Kraft treten und somit ab dem Wintersemester 1992/93 wirksam werden (Abs. 12).

Zur Wahrung der Rechtssicherheit werden einige Übergangsbestimmungen vorgesehen:

Die neuen Exmatrikulationstatbestände sind nur auf jene Studierenden anzuwenden, die nach dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium zugelassen werden (Abs. 13).

Primär Ordnungscharakter hat die Bestimmung, daß alle vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einlangenden Anträge auf Genehmigung eines studium irregulare nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sind (Abs. 14).

Die Übergangsbestimmung betreffend die Reduktion der Prüfungswiederholungen soll einen sachlichen Ausgleich zwischen dem Interesse einer raschen Umsetzung und dem Bedürfnis der Studie-

- 23 -

renden nach Rechtssicherheit herstellen. Die neue Bestimmung ist zwar auf alle Studierenden anzuwenden; für alle jene Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die vor dem 1. September 1992 (wenigstens) einmal negativ beurteilt worden sind, bleiben die beiden bisherigen Wiederholungsmöglichkeiten nach Genehmigung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung jedoch erhalten. Für alle jene Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die nach dem 1. September 1992 erstmals negativ beurteilt werden, stehen nur mehr drei bzw. zwei Wiederholungen zur Verfügung (Abs. 15).

Die Neufassung der Nostrifizierung soll nur auf jene Verfahren anwendbar sein, die nach dem 1. September 1992 anhängig gemacht werden. Alle übrigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen (Abs. 16).

Zur Sicherstellung einer raschen Umsetzung dieser Novelle auch in dem Bereich, in dem die Studienpläne zu ändern sind, wird den Studienkommissionen eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von sich aus die Studienpläne anpassen kann. Diese Ersatzvornahme ist den entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes nachgebildet (Abs. 17 und 18).

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

A L T E F A S S U N G

N E U E F A S S U N G

§ 6 Abs. 5

b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist unterläßt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, keine Diplomarbeit oder Dissertation zur Approbation einreicht, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet waren, den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern; sofern diese Bedingung erfüllt ist, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse;

1. Im § 6 Abs. 5 lit. b zweiter Satz entfällt die Wortfolge "oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist".

2. Im § 6 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 6 Abs. 5 werden folgende lit. e und f angefügt:

"e) die unmittelbare Zulassung zum gewählten oder entsprechenden Studium im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 3 nach der Zulassung in Österreich verliert;

f) eine Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 2) oder eine Zusatzprüfung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht rechtzeitig ablegt."

§ 7

(1) Das Recht, an einer Universität zum Studium zugelassen zu werden, wird begründet

3. Der Einleitungssatz zu § 7 Abs. 1 lautet:

"§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, b und f sowie Abs. 3 und 4 zugelassen zu werden, wird begründet".

b) durch den Nachweis der besonderen Hochschulreife, das heißt der Erfüllung sämtlicher Erfordernisse die im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß lit. a in Verbindung mit diesem Zeugnis für die unmittelbare Zulassung zur gewählten oder entsprechenden Studienrichtung erfüllt sein müssen. Für in Österreich ausgestellte Zeugnisse handelt es sich dabei um diejenigen Zusatzprüfungen, die gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung vor der Immatrikulation vorgeschrieben sind. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die in Abs. 3 festgelegten Fristen nicht gelten.

4. § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die in Abs. 3 festgelegten Fristen und Beschränkungen nicht gelten."

(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 4 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache.

5. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 5 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung aufzutragen. Bewerber um das Doktoratsstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. e haben den Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache spätestens vor der Zulassung zum Rigorosum zu erbringen (§ 27 Abs. 2). Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache."

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Zulassung zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. c, d und e erfolgt nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen. Abs. 3, 4 und 5 sind anzuwenden."

#### § 12. Durchführung der Immatrikulation und Inskription

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für Aufnahme, Inskription und Hochschüler-Evidenz gebräuchlichen Forablätter und der über die Aufnahme sowie über den Abgang von der Hochschule und den Abschluß der Studien auszustellenden Bescheinigungen sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Hochschule, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen zulässig über:

(4) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Immatrikulations- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zur Verfügung zu stellen.

7. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "Das Bundesministerium für Unterricht" durch die Wortfolge "Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.

8. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Unterricht" durch die Wortfolge "Bundesministers für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.

9. Der Einleitungssatz im § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Universität, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer zulässig über:"

10. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Universitäten automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind semesterweise dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen."

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Universitätsbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnsystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse."

§ 13

(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der zuständigen akademischen Behörden zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsbildung erwiesen ist, ohne daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügen (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben; der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad festzulegen.

(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studiengänge) beantragt haben oder dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen.

§ 14

(3 a) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung beziehungsweise Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Wenn diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt werden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen.

(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt.

§ 17 Abs 2

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;

12. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, nach Anhörung der zuständigen Organe der Universität zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und mit den in den Studienvorschriften festgelegten Wahlfächern das Auslangen gefunden werden kann (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jedenfalls unter Angabe der Dauer, der Studienabschnitte und des Stundenausmaßes der Pflicht- und Wahlfächer zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms festzulegen. Die Bewilligung eines universitätsübergreifenden studium irregulare hat durch den Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, im Einvernehmen mit dem(n) Rektor(en) der beteiligten Universität(en), die ihrerseits die zuständigen Organe der Universität anzuhören haben, zu erfolgen."

13. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Organe der Universität die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studiengänge) beantragt haben."

14. § 14 Abs. 3a entfällt.

15. § 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat das zuständige Organ der Universität auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von jeweils höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zu den letzten Teilen von Diplom- und Abschlußprüfungen sowie von Rigorosen erfüllt."

16. In § 17 Abs. 2 erhält lit. c die Bezeichnung lit. f. § 17 Abs. 2 lit. a bis c lauten:

- a) die Festlegung und Bezeichnung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes im ersten Semester;
- b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- c) die Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;

### § 18. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge

(1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs. 3 lit. n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgeesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten "Akademisch geprüfter ..." mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

(2) Die zuständige akademische Behörde jener Universität (Fakultät), in deren Wirkungsbereich die Vertretung der Fächer fällt, hat den Unterrichtsplan, die Art der Lehrveranstaltungen, die allenfalls erforderlichen Vorkenntnisse, die Aufnahme sowie Ort und Zeit der Veranstaltung festzulegen. Ihr obliegt auch die Feststellung, inwieweit im Rahmen des Hochschulkurses (Hochschullehrganges) durch Prüfungen nachzuweisende Kenntnisse auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden können. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG). Die Bestimmungen des § 17 gelten sinngemäß.

§ 19

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10 Abs. 1) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Akademischen Senat (Universitätskollegium) festzusetzen. Diese Fristen haben für jedes Semester mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

§ 21

(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers für die Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen und allfällige Prüfungen anzuerkennen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind von der zuständigen Prüfungskommission oder der zuständigen akademischen Behörde anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. n, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. n Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

### § 22. Feststellung des Studienerfolges

Zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens für die Berufsvorbildung, zum Nachweis der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind Prüfungen (§§ 23 und 24) und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25) vorzusehen.

17. § 18 Abs. 1 sechster Satz lautet:

"Die jeweilige Berufsbezeichnung und eine entsprechende Abkürzung sind auf Antrag des für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen Organs der Universität (Abs. 2) festzusetzen."

18. § 18 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Diese Beschlüsse sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen."

19. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Immatrikulation und Inskription bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen kann unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes eine abweichende Regelung getroffen werden."

20. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers nach Maßgabe der Gleichwertigkeit für ordentliche Studien anzurechnen und anzuerkennen."

21. § 21 Abs. 5 lautet:

"(5) Die an einer Universität (Hochschule) im Inland für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer anerkannten Hochschule im Ausland abgelegten Prüfungen gemäß § 23 sind vom zuständigen Organ der Universität anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gemäß § 23 gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

22. § 21 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 7 Abs. 2 und 3 lit. b und c UOG) der Universitäten (Hochschulen)."

23. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

"Als Maßstab für die Feststellung sind insbesondere die in den Studienplänen festgelegten Ausbildungsziele heranzuziehen."

24. § 23 Abs. 7 letzter Satz entfällt. § 23 Abs. 6 lautet:

"(6) Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Aufbaustudien sowie Hochschullehrgänge und Hochschulkurse (§ 18) beenden."

(6) Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die einen Hochschulkurs oder einen Hochschullehrgang (§ 18) abschließen.

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche (wissenschaftlich-künstlerische) Berufsvorbildung geforderten Wissens und Könnens zu dienen. Kurzstudien, Erweiterungsstudien und Aufbaustudien sind durch Abschlussprüfungen zu beenden.

25. § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 lauten:

"(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) im Inland sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.

(5) Die Bestellung des Präses und seiner Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Scheidet der Präses oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatz zu bestellen.

(6) Für Abschlussprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlussprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlussprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präses und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) im Inland sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(5) Der Präses, sein Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer vierjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präses und seiner Stellvertreter ist im Bedarfsfall zulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors, mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1979, hinsichtlich des Disziplinarrechts sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Für Abschlussprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlussprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlussprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 7 bis 9.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präses und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Es können auch Universitätslehrer anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wiederholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präses hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präses kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind den Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben. Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präses der Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 27

(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen.

§ 28

#### § 28. Prüfung aus lebenden Sprachen

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers, zu deren Lehrbefugnis (Lehrauftrag) eine lebende Sprache gehört, sind auf Wunsch jedes sich meldenden Kandidaten berechtigt, Prüfungen aus dieser lebenden Sprache abzuhalten (Hochschul-Sprachprüfung, Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für ausländische (staatenlose) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 ist zu fordern: die für die gewählte(n) Studienrichtung(en) notwendigen Kenntnisse in Wort und Schrift sowie der Gebrauch der deutschen Sprache in dem Umfang, wie er für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Diplomarbeit oder Dissertation betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. f und g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wiederholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Begutachter (Abs. 9) haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präses hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präses kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

26. § 27 Abs. 3 und Abs. 7 erster Satz lauten:

"(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präses der Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel der Universitätsdirektion (des Rektorates, der Akademiedirektion, des Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten durch Verlautbarung an der Amtstafel zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen."

27. § 28 Abs. 1, 4 und 5 lauten:

"§ 28. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehr(Unterrichts)befugnis eine lebende Sprache gehört, haben auf Antrag eines Kandidaten Prüfungen aus dieser Sprache abzuhalten (Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Universitäts-Sprachprüfung in deutscher Sprache abzulegen.

(5) Ausländische (staatenlose) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 haben nachzuweisen, daß sie die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt."



### § 30. Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingerichtet werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

### § 32. Ungültige Prüfungen

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist für ungültig zu erklären. Handelt es sich um eine der im § 26 Abs. 1 und 6 erwähnten Prüfungen, so ist hierfür die in Betracht kommende akademische Behörde, sonst der Präses der Prüfungskommission zuständig. Nach Erwerbung eines akademischen Grades gilt § 37.

§ 33

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssenates zu unterfertigen.

### § 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

(1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenes ordentliches Studium kann durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß des ordentlichen Studiums (§ 13 Abs. 1 lit. a, e und f) einer in den besonderen Studiengesetzen genannten Studienrichtung (eines Studiengzweiges) als gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung),

28. § 30 Abs. 1 lautet:

"§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen dürfen nur zweimal wiederholt werden."

29. Im § 30 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge "oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1)".

30. § 32 lautet:

### "§ 32. Ungültige Prüfungen

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder bei deren Abhaltung der Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist vom Präses der Prüfungskommission für ungültig zu erklären. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 37."

31. § 33 Abs. 2 lautet:

"(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungssenates, Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präses der zuständigen Prüfungskommission zu unterfertigen."

32. § 40 lautet:

### "§ 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

(1) Personen, die entweder selbst einen Wohnsitz in Österreich oder die mindestens einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist, und die an einer anerkannten Hochschule im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen Studiums gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, e und f sowie Abs. 4 bei dem zuständigen Organ einer Universität (Hochschule), an der das entsprechende ordentliche Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung). Falls das Studium von mehr als einer Universität (Hochschule, Fakultät) gemeinsam durchgeführt wird, ist die Nostrifizierung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der beteiligten Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) durchzuführen.

(2) Das Ansuchen hat die inländische Studienrichtung (einschließlich des allfälligen Studienzweiges) anzugeben, mit deren Abschluß die Gleichstellung beantragt wird, sowie den entsprechenden inländischen akademischen Grad. Folgende Belege sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich,
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde,
- d) die Nachweise über das ausländische Hochschulstudium,
- e) die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit oder Dissertation,
- f) die Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde(n),
- g) die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern ein solcher verliehen wurde.

(3) Die zuständige akademische Behörde kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist, ob dem Bewerber daher auf Grund des von ihm nachgewiesenen Studiums, der Prüfungen und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der angestrebte akademische Grad an einer inländischen Hochschule zuerkannt werden könnte.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs. 1 lit. c) zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inskription erfolgen.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem Studienabschluß einer inländischen Studienrichtung (eines Studienzweiges) der ausländische Studienabschluß entspricht, und festzulegen, welcher inländische akademische Grad auf Grund der Nostrifizierung zu führen ist bzw. welchem inländischen akademischen Grad der nostrifizierte ausländische akademische Grad entspricht. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt. Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des ordentlichen Studiums verbunden sind.

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende ordentliche Studium im Inland sowie den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis eines Wohnsitzes des Antragstellers oder eines seiner gesetzlichen Unterhaltspflichtigen in Österreich;
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde;
- d) einen Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Hochschule, sofern diese für das zuständige Organ nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der ausländischen Hochschule besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen und angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten;
- f) diejenige(n) Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums beziehungsweise über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades ausgestellt wurde(n).

Die Unterlagen gemäß lit a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften einschließlich des geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist. Dabei hat das zuständige Organ die allfällige Zuordnung zu einem Studienzweig beziehungsweise die Gleichwertigkeit mit einem Studium, das durch besondere Vorschriften über Kombinationen oder Fächertausch gestaltet wurde, von Amts wegen festzustellen und im Nostrifizierungsbescheid zu vermerken. Im Rahmen des Parteigehörs kann auch ein Stichproben-Test durchgeführt werden, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten. Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen oder einzelner Prüfungen oder Prüfungsteile zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Eine Inskription ist hierfür nicht erforderlich.

(4) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat nach Maßgabe der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 3 festzulegen, welchem Studienabschluß im Inland der Studienabschluß im Ausland entspricht, und welcher inländische akademische Grad auf Grund der Nostrifizierung zu führen ist. Das Recht auf Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt.

(6) Die erfolgte Nostrifizierung ist vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) auf der entsprechenden Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(7) Die Nostrifizierung ist von der zuständigen akademischen Behörde mit Bescheid festzustellen und auf dem Nachweis gemäß Abs. 2 lit. f und g zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor sowie Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse ordentlicher Studien an einer ausländischen Hochschule sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören der zuständigen akademischen Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(9) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber ein inländischer akademischer Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 37 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. § 37 Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Abs. 1 bis 9 nicht berührt.

(7) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten Hochschule im Ausland sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des zuständigen Organes der Universität (Hochschule) unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(8) Beantragt eine Person, die ein ordentliches Studium an einer anerkannten Hochschule im Ausland zu absolvieren beabsichtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Studiums unter Vorlage der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 und 4 beschiedmäßig festzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen das im Ausland durchzuführende Studium nostrifiziert werden kann.

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und Abs. 5) nicht anzuwenden.

(10) Ein Nostrifizierungsantrag für ein bestimmtes abgeschlossenes Studium im Ausland kann nur an einer einzigen Universität (Hochschule) eingebracht werden. Wird der Antrag zurückgezogen, ist eine neuerliche Einbringung zulässig.

(11) § 37 ist sinngemäß anzuwenden.

(12) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt."

33. § 43 Abs. 2 bis 4 lauten:

§ 43  
(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Ober Berufung gegen solche Bescheide einer Prüfungskommission zur Abhaltung von Diplomprüfungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen sind Berufungen unzulässig.

(4) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist auf Begehren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

"(2) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig (Art. II Abs. 6 lit. d EGVG 1991). Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt.

(3) Gegen Bescheide der Präsides von Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 getroffen wird, und gegen Bescheide von Einzelprüfern, mit denen eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig.

(4) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig."

34. Dem § 45 werden folgende Absätze 12 bis 18 angefügt:

"(12) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft,

(13) § 6 Abs. 5 lit. e und f sind auf jene Studierenden, die vor dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium rechtskräftig zugelassen worden sind, nicht anzuwenden. § 14 Abs. 3a ist auf diese Studierenden weiterhin anzuwenden.

(14) Für Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3, die vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 13 Abs. 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(15) Für die Wiederholung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die bereits vor Inkrafttreten der Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 negativ beurteilt wurden, ist § 30 Abs. 1 und 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(16) § 40 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 ist auf alle jene Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. September 1992 anhängig gemacht werden.

(17) Die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) sind verpflichtet, die an § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 angepassten Studienpläne spätestens mit Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft zu setzen. Die Studienpläne dürfen bereits vor dem 1. September 1992 verlautbart, jedoch frühestens mit 1. September 1992 in Kraft gesetzt werden.

(18) Wenn die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) bis zum 31. März 1993 den Studienplan nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 angepasst haben, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt, dem zuständigen Organ der Universität (Hochschule) den Entwurf einer entsprechenden Änderung des Studienplanes zu übermitteln; wird auf Grund des Entwurfes binnen eines Monats vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) keine entsprechende Änderung des Studienplanes vorgelegt, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1992 entsprechenden Studienplan zu erlassen."